

Trauordnung

Vom 29. Mai 1956 (ABl. 1956 S. A 37)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
	<i>Ziff. 2 c</i>		<i>Berichtigung</i>	23.08.1956	ABl. 1956 S. A 56
1.	Ziff. 3 (Abs. 2 g, 2 h, 2 k)	geändert	Verordnung mit Gesetzeskraft	30.12.1974	ABl. 1975 S. A 6
2.	Präambel	geändert	Mitteilung zu den „Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) - Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung“	15.05.2003	ABl. 2003 S. A 80

Einem Beschluss der Landessynode entsprechend wird Abschnitt VII der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Deutschlands beschlossenen Lebensordnung „Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung“ mit den durch die Verhältnisse der sächsischen Landeskirche bedingten Änderungen und mit den nach diesen Verhältnissen nötigen, im Druck durch *Einrückung* abgehobenen Ergänzungen als verbindliche

Trauordnung

der Landeskirche nachstehend bekannt gegeben:

Inhaltsübersicht^{*}

1. [Ehe].....	2
2. [Trauung]	2
3. [Traugottesdienst]	3
4. [Trauunterweisung]	4
5. [Bekenntnis der Eheleute]	5
6. [Voraussetzungen der Ehe]	5
7. [Wesen der Ehe].....	6
8. [Verantwortung des Seelsorgers]	6
9. [Versagung der Ehe]	7

* nichtamtlich

2.1.3 TrauO

1.

[Ehe]

(1) Die Ehe hat, wie D. Martin Luther sagt, „Gottes Wort für sich und ist nicht vom Menschen erdichtet oder gestiftet“. Gott der Herr hat den Ehestand selbst eingesetzt. Er hat Mann und Frau nach seinem Bilde geschaffen, verbindet sie zu unauflöslicher und unantastbarer Gemeinschaft und setzt sie einander zu gegenseitiger Hilfe. Er ist es, der die Ehe mit Kindern segnet. Wer die Ehe schließt, handelt darum nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott. Ihm ist er für die Führung seiner Ehe verantwortlich.

(2) Was rechte Ehe ist, lernen die Eheleute aus Gottes Wort. Mann und Frau sollen einander lieben und ehren. Gottes Gebot und Gottes Verheißung helfen ihnen, in Versuchungen und Anfechtungen beieinander zu bleiben. Die Liebe Christi verbindet Mann und Frau in gegenseitiger Vergebung, ordnet ihr Verhältnis zueinander und stellt ihr ganzes Haus unter die Zucht des Heiligen Geistes. In der Ehe des Christen will sich die Liebe Christi zu seiner Gemeinde abbilden.

2.

[Trauung]

(a) Christen beginnen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung.

(b) Die kirchliche Trauung darf – soweit nicht das staatliche Recht Ausnahmen ausdrücklich zulässt – erst nach der dem bürgerlichen Rechte gemäß vollzogenen Eheschließung vorgenommen werden. Diese Eheschließung ist durch standesamtliche Urkunde vor der kirchlichen Trauung nachzuweisen. Die kirchliche Trauung soll aber der bürgerlichen Eheschließung ohne Verzug folgen.

(c) In der Trauung wird dem Ehepaar und der Gemeinde das Wort Gottes verkündigt, das der Ehe den rechten Grund gibt und sie heiligt. Mit ihrem Ja bekennen sich die Eheleute zur göttlichen Ordnung und christlichen Führung der Ehe. Sie empfangen darauf für ihren Ehebund den Segen Gottes. Die Trauung will ihnen helfen, Gott für seine Gaben dankbar zu sein, ihn in guten und bösen Tagen zu ehren und in der christlichen Gemeinde Gottes Wort und Sakrament heilig zu halten.

3.

[Traugottesdienst]

(1a) Die Trauung wird in der Regel in der Kirche gehalten.

(1b) Trauungen in einem anderen als dem gottesdienstlichen Raum der Gemeinde sind auf dringende Notfälle zu beschränken.

(1c) Die Trauung ist ein Gottesdienst, an dem grundsätzlich die Gemeinde beteiligt ist. Darum ist erwünscht, dass außer den zur Trauung Geladenen, Gemeindeglieder singend, hörend und betend am Traugottesdienst teilnehmen.

(1d) In den geschlossenen Zeiten dürfen Trauungen nicht stattfinden.

(1e) Als geschlossene Zeiten gelten die Bußtage und die Karwoche vom Palmsonntag bis zum stillen Sonnabend einschließlich.

(2a) Die Brautleute melden sich zum kirchlichen Aufgebot rechtzeitig bei dem zuständigen Pfarrer an. Sie weisen dabei nach, dass sie getauft und zum heiligen Abendmahl zugelassen sind und auch gegenwärtig beide einer christlichen Kirche angehören.

(2b) Das kirchliche Aufgebot hat den Sinn, die beabsichtigte Trauung der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen, zu Einspruch Gelegenheit zu geben – vgl. 6 und 7 – und die Gemeinde zur Fürbitte aufzurufen.

(2c) Die Anmeldung zum kirchlichen Aufgebot soll mindestens drei Wochen vor der Trauung erfolgen, damit das Aufgebot zweimal oder wenigstens einmal vor der Gemeinde geschehen und geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die kirchliche Trauung erfüllt sind – vgl. Abs. 3 –. Über die Anmeldung ist auf jeden Fall ein Protokoll aufzunehmen und den nach Abs. (2f) und (2g) beteiligten Pfarrämtern zu übersenden. Die Protokolle sind in besonderen Akten aufzunehmen.

(2d) In dem Protokoll ist festzustellen, dass die erforderlichen Nachweise geführt sind.

(2e) In das Protokoll sind außerdem der Familienname – Geburtsname –, die Vornamen, der Beruf, die Kirchengliedschaft, der Geburtsort, der Geburtstag und der Familienstand – ledig, verwitwet oder geschieden – der Eheleute sowie Namen, Wohnort und Kirchengliedschaft der Eltern aufzunehmen.

(2f) Das Aufgebot erfolgt im Gottesdienst der Gemeinden, wo Braut und Bräutigam ihren ständigen Aufenthalt haben. Es kann darüber hinaus auf Wunsch der Brautleute auch an den Wohnorten der Eltern vorgenommen

2.1.3 TrauO

werden. Nur aus ernsthaften Gründen kann der Pfarrer vom Aufgebot absehen.

(2g) Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Gemeinde die Eltern der Braut oder die Braut oder die Eltern des Bräutigams oder der Bräutigam ihren ständigen Aufenthalt haben. Bei Nachtrauungen (Trauungen mit erheblichem Abstände von der bürgerlichen Eheschließung) ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeinde das Ehepaar oder die Ehefrau oder der Ehemann den ständigen Aufenthalt hat.

(2h) Der Pfarrer, bei dem das Aufgebot angemeldet wird, ist verantwortlich für die weitere Durchführung des Aufgebotsverfahrens nach Abs. (2c) bis (2f). Er benachrichtigt die anderen nach Absatz

(2g) zuständigen Pfarrer, damit auch von diesen geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen zur Trauung erfüllt sind.

(2i) Die Trauung kann auch in der Kirche einer anderen als der zuständigen Kirchgemeinde und von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer vollzogen werden, jedoch nur auf Grund eines Überweisungsschreibens – vgl. § 6 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung – des zuständigen Pfarrers, der zuvor festgestellt haben muss, dass die Voraussetzungen der Trauung erfüllt sind.

(2k) Für die Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch der Vollzugsgemeinde und für Meldungen dieser Eintragung an andere Pfarrämter gelten die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 (Amtsblatt Seite A 65 unter II Nr. 21).

4.

[Trauunterweisung]

(1a) Der Pfarrer unterweist die Brautleute eingehend über Segen und Aufgaben der christlichen Ehe.

(1b) Die Durchführung des seelsorgerlichen Traugesprächs ist unerlässliche Voraussetzung für die Vornahme der Trauung. In diesem Gespräch wird auch Sinn und Aufbau des Traugottesdienstes besprochen.

(1c) Das Traugespräch hält der Pfarrer, der die Trauung vollzieht. Nur im Ausnahmefall kann es auch einer der anderen an dem Aufgebotsverfahren beteiligten Pfarrer halten. Das Traugespräch soll angemessene Zeit vor der Trauung stattfinden.

(2) Eine rechte Vorbereitung auf den Ehestand ist es, wenn Braut und Bräutigam anlässlich der Trauung zum heiligen Abendmahl gehen, um aus der Gabe Christi die Kraft zu gewinnen, Gott in ihrem Ehestand zu dienen.

(3a) Für jede Trauung ihrer Glieder hält die Gemeinde im Gottesdienst Fürbitte und Danksagung.

(3b) Für nicht aufgebotene Paare wird die Danksagung am Sonntag nach der Trauung gehalten. Sie kann auch bei einem ersten Kirchgang des getrauten Paares in seiner Wohnsitzgemeinde gehalten werden.

5.

[Bekenntnis der Eheleute]

Nichts verbindet die Eheleute so fest wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Darum warnt die Kirche ihre Glieder davor, eine konfessionell gemischte Ehe einzugehen. Wollen die Ehreschließenden aber auch in ihrer Ehe verschiedenen christlichen Glaubensgemeinschaften angehören, dann wird der evangelische Christ die Treue zu seinem Glauben darin bewähren, dass er auf evangelische Trauung und evangelische Kindererziehung dringt.

6.

[Voraussetzungen der Ehe]

(1) Die Trauung setzt voraus, dass zumindest einer der Eheschließenden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist.

(2a) Die Trauung wird nicht gewährt, wenn einer der beiden Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche ist oder das Versprechen gegeben hat, alle Kinder in einem anderen als dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erziehen.

(2b) Die Trauung muss auch solchen Personen versagt werden, die sich der Trauungshandlung einer anderen Konfession oder einer Feier unterzogen haben oder unterziehen wollen, die im Gegensatz zur evangelischen Trauung steht.

(3) Die Trauung ist ferner zu versagen, wenn einer der beiden Eheschließenden

a) das Bekenntnis zur christlichen Ehe offensichtlich nicht ernstnehmen will, oder

2.1.3 TrauO

b) durch Verhöhnung Gottes, seines Wortes und seiner Kirche oder durch unehrbaren Lebenswandel der Gemeinde Christi Ärgernis gegeben hat, ohne dass klare Anzeichen für ein neues Gott gehorsames Leben vorhanden sind.

(4) Die Versagung der Trauung aus den beiden zuletzt genannten Gründen gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Sie setzt gewissenhafte Prüfung voraus. Nach Möglichkeit soll der Kirchenvorstand dazu gehört werden. Gegen die Ablehnung können die Brautleute beim Superintendenten Einspruch erheben.

7.

[Wesen der Ehe]

(1) Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Zertrennung oder Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung. Es ist daher die Pflicht einer christlichen Gemeinde, ihren verheirateten Gliedern zu helfen, dass sie die Ehe christlich miteinander führen können.

(2) Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll alles geschehen, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Vergebung untereinander zu führen.

(3) Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten, sondern sie soll sich vor Gott beugen, weil in ihrer Mitte der Schaden dieser Ehe nicht geheilt werden konnte. Die Kirche muss auch in diesem Falle dem biblischen Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe Rechnung tragen. Das seelsorgerische Bemühen wird darauf gehen, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe oder zum Verzicht auf eine neue Ehe zu helfen.

8.

[Verantwortung des Seelsorgers]

(1) Die kirchliche Trauung kann darum Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden.

(2) Es kann aber geschehen, dass der Pfarrer in geistlicher Entscheidung unter dem Worte Gottes zu der Überzeugung kommt, dass er die Trauung eines Geschiedenen vor Gott verantworten kann und es wagen darf, gegen diese Regel zu handeln. Durch den Vollzug der Trauung darf jedoch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leiden und der Gemeinde Christi kein Ärgernis gegeben werden.

(3) Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns kann er die endgültige Entscheidung von der Zustimmung vorgeordneter Organe abhängig machen. In jedem Falle der Gewährung muss sich der Pfarrer unter Wahrung des Beichtgeheimnisses mit seinem Konventsleiter beraten, er kann auch den Kirchenvorstand hören.

9.

[Versagung der Ehe]

Wird einem Ehepaar die kirchliche Trauung versagt, so muss der Pfarrer ihm mit Ernst und Liebe besonders nachgehen. Kindern darf die Taufe nicht allein aus dem Grunde versagt werden, dass die Eltern nicht getraut worden sind.
